

Richtlinien der Gemeinde Buckenhof zur Förderung der Vereine, Gruppen, Organisationen

vom 12.12.2022 i.d.F. vom 20.01.2023

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Buckenhof fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der ortsansässigen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im Folgenden kurz „Verein“ genannt, durch laufende und einmalige Zuschüsse, im Rahmen dieser Richtlinie. Die Fördermittel sind freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinde Buckenhof kann die Richtlinie jederzeit teilweise oder vollständig außer Kraft setzen.
2. Gleichzeitig werden in diesen Richtlinien die Förderung der nicht ortsansässigen Sportvereine aus dem Stadtgebiet Erlangen und den Mitgliedsgemeinden der VGem Uttenreuth geregelt. Ebenso die Förderung der Schulen aus dem Stadtgebiet Erlangen.
3. Der neu gewählte Gemeinderat überprüft die Richtlinie auf Aktualität zu Beginn der Sitzungsperiode.

II. Voraussetzung der Förderung

Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Heimatpflege, ökologischen und sozialen Zwecken zusammengeschlossene Personengruppen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kalenderjahr bestehen, und die satzungsgemäße Tätigkeit überwiegend in der Gemeinde ausüben. Für die Gewährung von Zuschüssen seitens der Gemeinde Buckenhof ist die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister unerheblich.

Sonstige Gruppen können durch Antrag und auf Beschluss des Gemeinderates in die Vereinsförderung aufgenommen werden.

Keine Förderung erhalten:

1. Die Ortsverbände der politischen Parteien, Freie Wählergruppen, oder in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen sowie sonstige Gruppierungen, soweit sie kein eingetragener Verein sind.
2. Vereine, die gewährte Zuschüsse zweckentfremdet verwenden, oder durch unrichtige Angaben Zuschüsse erlangt haben.
3. Fördervereine und sonstige Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung.
4. Vereine, deren Zielsetzungen oder Vereinstätigkeiten geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde Buckenhof zu schädigen.

Arten der Förderung

III. Laufende Zuschüsse

1. Pauschalbetrag (Sockelbetrag)

Die Gemeinde gewährt den Vereinen zur Deckung der Vereinsaufwendungen einen Pauschalbetrag pro Jahr.

In diesen Beträgen sind Aufwendungen für einzelne Veranstaltungen, wie Zeltlager, Ausflüge und dergleichen berücksichtigt, so dass eine gesonderte Zuschussung entfällt.

Die nachfolgend aufgeführten Pauschalbeträge dienen der teilweisen Deckung der laufenden und wiederkehrenden Ausgaben.

Flüchtlingsbetreuung in Buckenhof e.V. (500 €) – FliB e.V. inkl. monatlicher	
Pachteinnahmen vom LRA solange Pachtvertrag läuft (3.000 €)	3.500 €
Faschingsgesellschaft Buckenhofer Seku-Narren 1988 e.V.	500 €
Feuerwehrverein Buckenhof (250 €) inkl. Jugendfeuerwehr (250 €)	500 €
Seniorenkreis Buckenhof	500 €
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	500 €
TC Buckenhof	1.750 €
TC Buckenhof- Skiabteilung	750 €
Singgemeinschaft Buckenhof	1.000 €
Adalbert-Stifter-Singschule - Städtische Sing- und Musikgesellschaft	250 €
VdK Bayern, Ortsgruppe Uttenreuth (keine Buckenhofer Organisation)	250 €
Siedlervereinigung Erlangen Buckenhof	250 €
Deutsche Verkehrswacht Erlangen e.V. (kein Buckenhofer Verein)	250 €
Kulturkreis Buckenhof	250 €
Bund Naturschutz (Bünd) – Ortsgruppe Buckenhof	250 €
Aquarienverein Toxotes e.V.	250 €
Der Puckenhof e.V.	250 €

2. Regelung nicht ortsansässiger Verein

Nicht ortsansässige Vereine welche unter Allgemeines nach Nr. 2 aufgeführt sind erhalten 10 € Jahr und Mitglied, für Mitglieder, die in der Gemeinde Buckenhof mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

3. Privatschulen – Musikschulen

3.1 Privatschulen aus dem Stadtgebiet Erlangen erhalten je Buckenhofer Schüler 250,- € im Schuljahr und zusätzlich für die Ganztagesbetreuung 180,- € je Buckenhofer Schüler der Grund- und Hauptschule und des Mittelstufenbereichs.

3.2 Das Erlanger Musikinstitut erhält je Buckenhofer Schüler (Grund- und Hauptschule und des Mittelstufenbereichs):
50,- € / Jahr im Einzelunterricht
10,- € / Jahr im Elementarunterricht.

IV. Förderung von Investitionsmaßnahmen (einmalig)

Über die Förderung einzelner Anschaffungen und deren Notwendigkeit für den Vereinszweck entscheidet der Gemeinderat.

V. Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Die Gemeinde Buckenhof kann Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter oder für Maßnahmen von besonderer Bedeutung gewähren. Der Höchstsatz pro Veranstaltung beträgt in der Regel 250,00 €. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung trifft im Einzelfall der 1. Bürgermeister/Bürgermeisterin bzw. seine Stellvertreter/Stellvertreterin im Amt.

VI. Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Jubiläen erhalten die Vereine folgende Zuschüsse:

25-jähriges Jubiläum	125,00 €
50-jähriges Jubiläum	250,00 €
75-jähriges Jubiläum	400,00 €
100-jähriges Jubiläum	550,00 €
125-jähriges Jubiläum	700,00 €

Die Bezuschussung darüberhinausgehender Jubiläen erfolgt im Rhythmus von 25 Jahren.

VII. Überlassung von Räumen, Mehrzweckräumen und Einrichtungen

Die Gemeinde Buckenhof fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

VIII. Allgemeine Fördergrundsätze – Antragsverfahren

1. Gemeindliche Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.
2. Fördermittel werden nur dem Hauptverein gewährt; Abteilungen, Gruppen oder Mannschaften haben kein Antragsrecht.
3. Für die Gewährleistungen des Zuschusses nach Ziffer III.1 ist unaufgefordert bis spätestens 31. März eines jeden Jahres ein Antrag zu stellen. Dem Antrag

müssen eine kurze Beschreibung, Kostenschätzung und Finanzierungsplan beigefügt sein. Verspätet eingegangene Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Vereine haben der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit zur Überprüfung der Richtigkeit der Meldedaten zu geben.

4. Für die Gewährleistungen des Zuschusses sind unaufgefordert nach
 - Ziffer III.2 bis spätestens 31. März eines jeden Jahres und
 - Ziffer III.3 bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahresdie Anträge mit Mitgliederzahlen mit Angabe des Wohnorts – vom 01. Januar des Jahres in dem der Zuschuss geleistet werden soll, zu stellen. Verspätet eingegangene Meldungen werden nicht berücksichtigt. Die Vereine haben der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit zur Überprüfung der Richtigkeit der Meldedaten zu geben.
5. Ohne Antrag und Meldung erfolgt keine Förderung.
6. Bisher gefasste Grundsatzbeschlüsse und Dauerbeschlüsse die auch für die Zukunft gültig sein sollen, behalten ihre Gültigkeit.

IX. Auszahlung der Zuschüsse

Die jährlichen Zuschüsse nach Ziffer III.1 und III.2 werden zum 01.07. des Jahres, nach Ziffer III.3 zum 01.03. des Jahres - frühestens jedoch nach Genehmigung des Haushaltsplanes ausbezahlt. Nicht in Anspruch genommene Mittel verfallen.


X. Sonstiges

Alle sonstigen Vereinsförderungen werden im Rahmen der Geschäftsordnung der Gemeinde Buckenhof vom Gemeinderat oder der 1. Bürgermeisterin entschieden.

XI. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Uttenreuth, 20.01.2023


Astrid Kaiser
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Buckenhof

